

Präs/3b-200-2/0103/2024

VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE FESTSETZUNG DER SPRENGEL FÜR DIE OBERÖSTERREICHISCHEN BERUFSSCHULEN

Auf Grund der §§ 39 und 45 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 57/2023, wird im Einvernehmen mit der Burgenländischen, Kärntner, Niederösterreichischen, Salzburger, Steiermärkischen, Tiroler, Vorarlberger und Wiener Landesregierung verordnet:

§ 1

- (1) Für die oberösterreichischen Berufsschulen wird ein Sprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Sprengels ergibt sich aus der als Beilage angeschlossenen Tabelle.

§ 2

- 1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Festsetzung der Sprengel für die oberösterreichischen Berufsschulen, VOBl. Nr. 2023/19, sowie die Verordnungen über die Ausschulung in die Bundesländer Niederösterreich, Wien, Salzburg, Steiermark, VOBl. Nr. 20/2023, Kärnten, VOBl. Nr. 19/2022, Tirol, VOBl. Nr. 15/2019 und Vorarlberg VOBl. Nr. 16/2017 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor

HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Beilage:
Tabelle

